OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351085/2/BZ

Datum:
Linz, 27. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der G.A., X, I., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. September 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Versagung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. September 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs vom 25. August 2021, bei der Behörde am 3. September 2021 eingelangt, zur Gänze und hinsichtlich sämtlicher vom Antrag umfassten Personen abgewiesen.
Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung zusammengefasst damit, dass die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG nicht vorliegen, da der erteilte Aufenthaltstitel keine dauerhafte Niederlassung darstellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 29. September 2021 erhoben. Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die Auffassung der Behörde, der Gesetzgeber verlange durch die Verwendung des Begriffs der „dauerhaften Niederlassung“ das Vorliegen eines unbefristeten Aufenthaltstitels, falsch sei. Dieser Auffassung sei entgegenzuhalten, dass der Begriff „dauerhaft“ nicht mit dem Begriff „unbefristet“ korrespondiere. Mit „dauerhaft“ verstehe man „auf Dauer angelegt“, während „unbefristet“ „ohne Frist“ also ohne Zeitablauf bedeute. § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG spreche nicht von einer „unbefristeten“ Niederlassung.
Es sei zudem davon auszugehen, dass dem Oö. SOHAG ein vom NAG entkoppelter Niederlassungsbegriff zugrunde liege, ansonsten ein direkter Verweis auf § 45 NAG bzw. § 8 Abs. 1 Z 7 NAG im Gesetz verankert worden wäre. Somit sei entgegen der Ansicht der Behörde der Begriff „niedergelassen“ in § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG nicht so zu verstehen, dass lediglich Personen mit „Daueraufenthalt-EU“ als Anspruchsberechtigte im Sinne des Oö. SOHAG gelten würden. Unabhängig davon stelle der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG klar, dass eine dauerhafte Niederlassung dann vorliege, wenn der Betroffene seit fünf Jahren durchgehend und rechtmäßig in Österreich aufhältig sei. Da die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG auf keinen bestimmten Aufenthaltstitel bezugnehme, sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch Betroffene mit anderem Aufenthaltstitel in Verbindung mit einem 5-jährigen durchgehenden und rechtmäßigen Aufenthalt einen Anspruch auf Sozialhilfebezug einräumen wolle.

Zu beachten sei, dass der NÖ Landesgesetzgeber in § 4 Abs. 2 Z 5 Nö. SAG durch einen Verweis auf § 45 NAG den berechtigten Personenkreis auf ausschließlich Personen mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ schmälerte. Gerade, dass der OÖ Landesgesetzgeber nicht in ähnlicher Weise von seinem Recht auf eine einschränkende Regelung nach § 4 Abs. 3 SHGG Gebrauch mache, lasse darauf schließen, dass eben nicht nur Personen mit einem „Daueraufenthalt-EU“ als anspruchsberechtigt gelten sollen.

Weiters würde die Annahme, dass nur Personen mit „Daueraufenthalt-EU“ nach § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG anspruchsberechtigt seien in weiterer Folge bedeuten, dass auch für einen Anspruch dieser Personen ein 5-jähriger Aufenthalt in Österreich erforderlich wäre. Diese Interpretation würde jedoch der Richtlinie 2003/109/EG widersprechen.

Aus dem Begriff „Niederlassung“ in § 2 Abs. 2 NAG ergebe sich, dass nicht nur ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ als dauernde Niederlassung im Sinne des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG zu qualifizieren sei. Da das NAG in erster Linie eine auf dauerhaften Verbleib in Österreich gerichtete Zuwanderung regle, genüge daher bereits die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus diesem Gesetz um die Absicht der dauerhaften Niederlassung in Österreich zu belegen. Daher erfülle bereits ein Aufenthaltstitel nach dem NAG und ein 5-jähriger dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich die Anspruchsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG.

Entgegen der Annahme der belangten Behörde und nach Auffassung des VwGH in seinem Urteil vom 20. Dezember 2017 sei daher eine bloße Aufenthaltsverfestigung als dauerndes Aufenthaltsrecht zu sehen und daher ausreichend für einen Anspruch auf Bezug von Sozialhilfe. Die Bf sei als aufenthaltsverfestigt und daher als anspruchsberechtigt zu qualifizieren.

Des Weiteren ergebe sich aus den Materialien zu § 5 Oö. SOHAG, dass die Bf als dauerhaft niedergelassen anzusehen sei, da der Landesgesetzgeber selbst davon ausgehe, dass Kinder unabhängig von der Art und der gesetzlichen Grundlage ihres Aufenthaltstitels und der Dauer des Aufenthalts ebenfalls als dauerhaft niedergelassen gelten, sofern sie in Österreich geboren wurden und ein Elternteil dauerhaft niedergelassen sei. Somit sage der Landesgesetzgeber selbst, dass es weder auf die Dauer des Aufenthaltsrechts noch darauf ankomme, welchem Regelungsregime der Aufenthaltstitel unterliege, um die Voraussetzung einer dauerhaften Niederlassung im Sinne des Oö. SOHAG zu erfüllen.

Die Bf führt zudem aus, warum die von der belangten Behörde in ihrer Begründung zitierten Urteile zu widerlegen bzw. auf den gegenständlichen Fall nicht anzuwenden seien und gibt sinngemäß der bereits genannten Gründe an, dass auch Personen mit dem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ unter gewissen Umständen als Personen mit einem dauernden Aufenthaltsrecht anzusehen seien.

Im Ergebnis sei daher die Bf aufgrund ihres Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und ihrem länger als 5-jährigen rechtmäßigen durchgehenden Aufenthalts in Österreich als dauerhaft niedergelassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG anzusehen.

Die Bf beantragt daher die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass ihr Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG zuerkannt werde, in eventu die

Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt vorgelegt. Gleichzeitig hat die belangte Behörde eine ausführliche Beschwerdebeantwortung erstattet. Darin wird auf das Beschwerdevorbringen eingegangen und bezugnehmend auf die rechtlichen Ausführungen im angeführten Bescheid ergänzend zur Frage der Auslegung des Begriffs „dauerhaft“ in § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG auf die Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen verwiesen. Unter ausführlicher Begründung wird im Ergebnis ausgeführt, dass sowohl der Bundesgrundsatzgesetzgeber als auch der Landesausführungsgesetzgeber den Begriff „dauerhaft“ im Sinne von „unbefristet“ als einen von der EU vorgegebenen und verbindlich definierten Begriff des Europäischen Gemeinschaftsrechts bewusst und willentlich verwende.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da im gegenständlichen Verfahren ausschließlich Rechtsfragen zu behandeln sind und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Im Übrigen wurde auch von keiner Verfahrenspartei ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist am x geboren und ghanische Staatsangehörige. Die Bf ist seit 13. Februar 2012 in Österreich aufhältig.
Sie war vom 5. Jänner 2021 bis 21. Oktober 2021 mit Hauptwohnsitz in Linz gemeldet. Vorher und auch seit 21. Oktober 2021 ist sie in Innsbruck mit Hauptwohnsitz gemeldet. Die Bf ist im Besitz des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach § 8 Abs. 1 NAG, befristet bis 14. Juli 2021. Die Bf hat mit 17. Juni 2021 rechtzeitig um Verlängerung angesucht. Über diesen Antrag wurde noch nicht entschieden (lt. Fremdenregisterauszuzug).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie aus den Registerauszügen und ist unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

III.1.1. § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 lautet:

„§ 4
Ausschluss von der Bezugsberechtigung

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde. Subsidiär Schutzberechtigten sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung (BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen."

III.1.2. § 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF lautet:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder

unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, idF BGBl. I Nr. 110/2021 lauten:

„§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel „ICT" eines anderen Mitgliedstaates (§ 58a).

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Fremde, die
1. nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, oder nach vorigen asylgesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthalt berechtigt sind oder faktischen Abschiebeschutz genießen oder sich nach Stellung eines Folgeantrages (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) im Zulassungsverfahren (§ 28 AsylG 2005) befinden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt;
2. nach § 5 des Amtssitzgesetzes (ASG), BGBl I Nr. 54/2021, über einen Lichtbildausweis verfügen oder
3. nach § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

§ 2
Begriffsbestimmungen

[...]
(2) Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck
1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;
2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

(3) Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) gilt nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2.
[...]

§ 8

Arten und Form der Aufenthaltstitel

(1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß §§ 20d Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;
2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
3. Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung gemäß § 20d Abs. 1 Z 5 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;
4. „Niederlassungsbewilligung“, die zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt;
5. „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt;
6. „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt; die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur auf Grund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt;
7. Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments;
8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Z 7) zu erhalten;
9. Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Künstler“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung gemäß § 20d Abs. 1 Z 6 AuslBG erstellt wurde, oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt;
10. Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. b, c, d, f, g oder i AuslBG vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist oder die in einer Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 43b Abs. 2 genannt ist, berechtigt;
11. Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Forscher“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit für eine Forschungseinrichtung berechtigt;
12. „Aufenthaltsbewilligung“ für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69);
13. Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“, der zur befristeten oder unbefristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen sowie unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.

§ 20

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

(1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine

kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde
1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,

es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf."

III.2. In § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG legt der Gesetzgeber als persönliche Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs fest, dass neben österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten und unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Mit dieser Bestimmung setzt der OÖ Landesgesetzgeber den in § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Ausschluss von der Bezugsberechtigung um. Den *Erläuternden Bemerkungen zum SH-GG Beilage 514/2019 XXVI. GP,* ist zu entnehmen, dass damit *die Reduktion bestehender Anreize für Fremde, zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach Österreich zu migrieren,* bezweckt wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof ist der Begriff „niedergelassen" – sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen – im Sinne der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 und 3 NAG zu verstehen (vgl. VwGH 04.09.2006, 2006/09/0070). Die „Niederlassung" ist demnach eine qualifizierte Form des Aufenthalts. Ein Recht auf Aufenthalt (oder Niederlassung) wird nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung (VwGH 19.12.2012, 2011/08/0369 mwN) grundsätzlich mit einem Aufenthaltstitel mit konstitutiver Wirkung eingeräumt. Der Landesgesetzgeber stellt im Hinblick auf den klaren Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG darauf ab, dass der Fremde nicht nur bloß vorübergehend rechtmäßig niedergelassen ist. Dies ist der Fall, wenn er über eine grundsätzlich auf Dauer ausgerichtete Niederlassungsbewilligung verfügt.

Die zu § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung (VwGH 20.12.2007, Ra 2016/10/0130) ist auf die folgende Rechtslage nicht übertragbar, da sich die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe durch das mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretene Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) maßgeblich geändert haben.

Auf diese mit dem Oö. SOHAG geschaffene Rechtslage hat der Landesgesetzgeber auch mit der gleichzeitigen Novellierung des Oö. Grundversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/2007, idF LGBl. Nr. 108/2019, Bezug genommen. So ist im Motivenbericht (vgl. die *Erläuternden Bemerkungen zur Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2019, Oö. Landtag: Beilage 1243/2019, XXVIII. GP*, festgehalten: „*Mit dem Inkrafttreten des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes am 1. Juni 2019 wurde der Personenkreis, der Leistungen der Sozialhilfe beziehen kann, festgelegt. Personengruppen, die davon nicht umfasst sind, dürfen mit Inkrafttreten des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes am 1. Jänner 2020 keine Sozialhilfeleistungen mehr erhalten. Die Möglichkeit des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, nicht bezugsberechtigten Personen auf privatrechtlicher Basis Mindestsicherungsleistungen zu gewähren, ist aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben künftig nicht mehr gegeben.*
Insbesondere Personen mit Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach § 54 Asylgesetz 2005 dürfen keine Leistungen mehr im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden. Sie sollen daher, sofern nicht ohnehin eine Zielgruppenzugehörigkeit besteht, in besonderen Härtefällen durch die Grundversorgung aufgefangen werden. Ab einem rechtmäßigen und tatsächlichen Aufenthalt von mehr als fünf Jahren ist weiterhin eine Versorgung im Rahmen der Sozialhilfe möglich. Mit der Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006 soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Personen Leistungen aus der Grundversorgung zu gewähren, sofern deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann.“

Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Grundversorgungsgesetz kann daher, soweit die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Abs. 1 gegeben und dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist, Fremden, die über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen und deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann, im Einzelfall Grundversorgung auf Grundlage des Privatrechts geleistet werden.

III.3. Ein Recht auf Aufenthalt (oder Niederlassung) wird nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung (VwGH 19.12.2020, 2011/08/0369 mwN) – wie bereits festgehalten – grundsätzlich mit einem Aufenthaltstitel mit konstitutiver Wirkung eingeräumt. Aufgrund der unbestrittenen Aktenlage verfügt die Bf über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte plus“. Dieser Aufenthaltstitel wird nach § 20 Abs. 1 NAG für eine Dauer von 12 Monaten oder für eine Dauer von drei Jahren wenn der Fremde das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt hat und in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig in Österreich aufhältig war, ausgestellt. Jedenfalls berechtigt die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu einer befristeten Niederlassung in Österreich. Eine dauerhafte Berechtigung zur Niederlassung liegt bei der Bf im Hinblick auf den erteilten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für die Dauer von 12 Monaten bzw. drei Jahren daher nicht vor.

Zusammengefasst ergibt sich somit – unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des LVwG Oö. (vgl. etwa LVwG-351014/Py vom 19.08.2021) – aus dem festgestellten Sachverhalt in Verbindung mit der dargestellten Rechtslage, dass die Bf nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG zählt, zumal sie lediglich über den befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ verfügt, der keine „dauerhafte“ Niederlassung bzw. keinen „dauerhaften“ Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage, ob der vorliegende befristete Aufenthaltstitel nach dem NAG die Bf als „dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält“ im Sinne des § 5 Oö. SOHAG qualifiziert (soweit ersichtlich) keine Rechtsprechung des VwGH vorliegt (und dieser Rechtsfrage Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner